Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit jedermänniglich zuwissen ... wie die Kirchen-Diebereyen ... wieder alle mögliche Bewahrung/ dennoch dergestalt überhand nehmen ... : Gegeben auff Unser Vestung Schwerin/ den 15. Maji Anno 1709.

[S.l.], 1709

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838353541

Druck Freier Zugang

PUBLIC DOMAIN

Von GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit jedermänniglich zuwissen : Nachdem Wir mit dem größesten Mißfallen und Verdruß vernehmen müssen / wie die Kirchen-Diebereyen in Unsern Hoch-Fürstl. Landen / wieder alle mögliche Bewahrung / dennoch dergestalt überhand nehmen / daß nun schon viele Kirchen hin und wieder / theils ihres Geldes / theils ihres Geräths / Kelche / Kannen / Patenen / Oblaten / Schachteln und dergleichen mehr / schändlich beraubet / die Sacristeyen mit Stangen / und die Schlößer vor den Blöcken mit Spreng-Eisen auff- und die Mauren an den Kirchthüren von unten her durchgebrochen worden : Wie denn an einem und andern Orth man die Eiserne Stangen annoch gefunden.

Wann nun gleichwol bey so vielen excessiven Diebereyen / die Sache heimlich bleibet / und was vor böse Buben dieselbe ausüben / und daran Theil haben / biß daher nicht an den Tag kommen wollen. Gleichwohl zubesorgen / daß auch die übrige Kirchen mögen angetastet und Gottsvergessener weise spoliiret werden : So haben Wir hiedurch Unsern ernstlichen Eiffer und Mißfallen darob dahin anzeigen und öffentlich Kund machen wollen / daß Wir Unseren Gesambten Fürstl. Beambten und übrigen Befehlshaberen in Unsern Landen gnädigsten Ernstes demandiren und anbefehlen / daß Sie / so viel nur immer möglich / und nach angewandten Fleiß und Bemühung zuerfahren ist / Erkundigung einziehen und entdecken sollen / was vor vagirende Leute im Lande sich finden / die etwan die Kirchen und GOttes-Häuser zu Zeiten besehen / oder unbekanter weise in die Gemeinen einschleichen / etwas länger in denen Kirchen / wie auch in denen Schencken und Krügen / so insonderheit bey denen Kirch-Dörffern sind / sich verdächtiglich auffhalten : Auch wird zu gleich denen sämplichen Ehrn-Præpositis und Pastoribus im gantzen Lande gnädigst anbefohlen / daß Sie / mit zuziehung der Kirchen-Juraten, das Kirchen-Geld aller Orthen vor der hand niemahls länger denn sechs Wochen / in denen Blöcken lassen / und von Zeit zu Zeit heraus nehmen / und in sichere Capitalien belegen / oder / da sich dazu nicht bequeme Gelegenheit finden wolte / Versiegelt in ihr gewahrsam / nebst dem kostbahrsten Kirchen- und Altar-Geräthe nehmen / daß es daselbst sicher und wolverwahrt bleibe ; davon dann die Ehrn Prediger einen Schein an die Juraten liefern sollen : Wo aber Adeliche oder andere Patroni sind / können daselbst Ehrn-Pastores mit denenselben bester massen conferiren / wo und wie das Geld / so etwa nicht ausgethan / oder nicht auszubringen stünde / am besten zu conserviren und zu bewahren. Damit nun diese Unsere Christ-Fürstl. Intention desto eher und mehr im gantzen Lande bekant gemacht werde ; Als haben Wir solche zum öffentlichen Druck befördern wollen. Und befehlē Wir solchem nach hiedurch gnädigst und ernstlich / daß selbige von allen Cantzeln in Kirchen und filialen in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen publiciret und deutlich verlesen / auch darauff öffentlich an gewöhnlichen Orthen affigiret und angeschlagen werde / damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Uhrsach habe. Gestalt dann auch alle und Jede Geistliche und Weltliche / die in Unserm Nahmen zugebieten und zu verbieten haben / Krafft dieses gnädigst und ernstlich angewiesen werden / daß sie über diese / als ein GOtt gefällige / und zu Erhaltung vieler Piorum Corporum, auch der Menschen Seelen Wolfahrt abzielende Verordnung mit allem Fleiß halten / und vor sonst nicht ausbleibender Göttlicher und Unser nachdrücklichen Straffe sich hüten und in acht nehmen sollen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin / den 15. Maji Anno 1709.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838353541/phys_0001
DFG

1707. 15. Mai.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

MK-4060. (23.) 19

Kirchen-Diebe 1709. 15. Mäi

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838353541/phys_0002
DFG

Von GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit jedermänniglich zuwissen: Nachdem Wir mit dem grössesten Mißfallen und Verdruß vernehmen müssen / wie die Kirchen-Dieberenen in Unsern Hoch-Fürstl. Landen / wieder alle mögliche Bewahrung / dennoch dergestalt überhand nehmen / daß nun schon viele Kirchen hin und wieder / theils ihres Geldes / theils ihres Geräths / Kelche / Kannen / Patenen / Oblaten / Schachteln und dergleichen mehr / schändlich beraubet / die Sacristenen mit Stangen / und die Schlößer vor den Blöcken mit Spreng-Eisen auff- und die Mauren an den Kirchthüren von unten her durchgebrochen worden: Wie denn an einem und andern Orth man die Eiserne Stangen annoch gefunden.

Wann nun gleichwol bey so vielen excessiven Dieberenen / die Sache heimlich bleibet / und was vor böse Buben dieselbe ausüben / und daran Theil haben / biß daher nicht an den Tag kommen wollen. Gleichwohl zubesorgen / daß auch die übrige Kirchen mögen angetastet und Gottsvergessener weise spoliiret werden: So haben Wir hiedurch Unsern ernstlichen Eiffer und Mißfallen darob dahin anzeigen und öffentlich Kund machen wollen / daß Wir Unseren Gesambten Fürstl. Beambten und übrigen Befehlshaberen in Unsern Landen gnädigsten Ernstes demandiren und anbefehlen / daß Sie / so viel nur immer möglich / und nach angewandten Fleiß und Bemühung zuerfahren ist / Erkundigung einziehen und entdecken sollen / was vor vagirende Leute im Lande sich finden / die etwan die Kirchen und GOttes-Häuser zu Zeiten besehen / oder unbekanter weise in die Gemeinen einschleichen / etwas länger in denen Kirchen / wie auch in denen Schencken und Krügen / so insonderheit bey denen Kirch-Dörffern sind / sich verdächtiglich auffhalten: Auch wird zu gleich denen sämplichen Ehrn-Præpositis und Pastoribus im gantzen Lande gnädigst anbefohlen / daß Sie / mit zuziehung der Kirchen-Juraten, das Kirchen-Geld aller Orthen vor der hand niemahls länger denn sechs Wochen / in denen Blöcken lassen / und von Zeit zu Zeit heraus nehmen / und in sichere Capitalien belegen / oder / da sich dazu nicht bequeme Gelegenheit finden wolte / Versiegelt in ihr gewahrsam / nebst dem kostbahrsten Kirchen- und Altar-Geräthe nehmen / daß es daselbst sicher und wolverwahrt bleibe; davon dann die Ehrn Prediger einen Schein an die Juraten liefern sollen: Wo aber Adeliche oder andere Patroni sind / können daselbst Ehrn-Pastores mit denenselben bester massen conferiren / wo und wie das Geld / so etwa nicht ausgethan / oder nicht auszubringen stünde / am besten zu conserviren und zu bewahren. Damit nun diese Unsere Christ-Fürstl. Intention desto eher und mehr im gantzen Lande bekant gemacht werde; Als haben Wir solche zum öffentlichen Druck befördern wollen. Und befehlē Wir solchem nach hiedurch gnädigst und ernstlich / daß selbige von allen Cantzeln in Kirchen und filialen in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen publiciret und deutlich verlesen / auch darauff öffentlich an gewöhnlichen Orthen affigiret und angeschlagen werde / damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Uhrsach habe. Gestalt dann auch alle und Jede Geistliche und Weltliche / die in Unserm Nahmen zugebieten und zu verbieten haben / Krafft dieses gnädigst und ernstlich angewiesen werden / daß sie über diese / als ein GOtt gefällige / und zu Erhaltung vieler Piorum Corporum, auch der Menschen Seelen Wolfahrt abzielende Verordnung mit allem Fleiß halten / und vor sonst nicht ausbleibender Göttlicher und Unser nachdrücklichen Straffe sich hüten und in acht nehmen sollen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin / den 15. Maji Anno 1709.

Friedrich Wilhelm.

L. S.